

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

II-1420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/62-I/1/80

Wien, am 1980 07 28

Parlamentarische Anfrage Nr. 630  
der Abg. Dr. Frischenschlager und Gen.  
betr. Mautbefreiung der Lungauer  
Bevölkerung

603 IAB

1980 -07- 29

zu 630 II

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament

1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 630, welche die Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Genossen am 20.6.1980, betreffend Mautbefreiung der Lungauer Bevölkerung an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der zur Ermöglichung einiger besonders wichtiger Straßenbauvorhaben des Bundes, so auch eines Teilbereiches der Tauernautobahn, gewählte Weg der Sonderfinanzierung, der nur unter Übernahme der Bundeshaftung in Milliardenhöhe verwirklicht werden konnte, hat als Grundvoraussetzung die Entgeltlichkeit (Mautpflicht) der Benützung der mit Hilfe dieser Sonderfinanzierung errichteten Bundesstraßenstrecken. Im Tauernautobahnfinanzierungsgesetz sind daher, wie bei den anderen sonderfinanzierten Bundesstraßen, Befreiungen nur für gewisse Einsatzfahrzeuge unter besonderen Voraussetzungen vorgesehen. Eine Mautentrichtung für diese Fahrten würde letztlich ohnedies wieder nur zu Lasten des Bundes gehen.

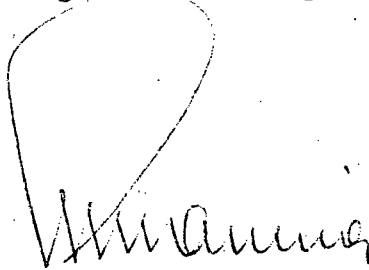
Regionale Mautbefreiungen sind hingegen in den Sonderfinanzierungsgesetzen nicht nur nicht vorgesehen, sondern würden einen Systembruch bedeuten, der unweigerlich zu berechtigten Folgeforderungen anderer Regionen bzw. bei anderen sonderfinanzierten und daher bemauteten Bundesstraßen führen würde. Abgesehen davon, daß die Federführung in Angelegenheiten der Bundeshaftung beim Bundesministerium für Finanzen liegt, kann ich der Ausarbeitung eines Ministerialentwurfes mit dem Ziel einer Maut-

- 2 -

befreiung der Lungauer Bevölkerung daher grundsätzlich nicht zustimmen.

Hingegen ist eine Bedächtnahme auf regionale Bedürfnisse bei Festsetzung der Höhe des Benützungsentgeltes nach den Bestimmungen des Finanzierungsgesetzes innerhalb eines gewissen Rahmens (Entfernung, Häufigkeit der Benützung, Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebes etc.) zulässig, von welcher Möglichkeit bei der bisherigen Mautgestaltung von den beiden zuständigen Ressorts auch Gebrauch gemacht wurde.

Ich bin gerne bereit, auch weiterhin bei der Mautgestaltung den Bedürfnissen der Lungauer Bevölkerung besonderes Augenmerk zuzuwenden.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Alois Auer', is written over a large, faint, hand-drawn loop.